

Mitgliederversammlung Ortsverband Saarbrücken Mitte am 03.07.2022 in Saarbrücken

Antragssteller: Patrick Hahl (Sprecher OV SB-Mitte)

Antrag zur Änderung der Satzung des Ortsverbands

Die Mitgliederversammlung am 03.07.2022 des OV Saarbrücken-Mitte möge folgende Änderung der Satzung beschließen:

Synopse Satzungsänderung OV Saarbrücken-Mitte

<i>Satzung – aktuell</i>	<i>Änderung</i>	<i>Begründung</i>
<p>§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann werden, wer das 15. Lebensjahr beendet hat und sich zu den Grundsätzen und dem Programm von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bekennt. Unvereinbar ist die gleichzeitige Mitgliedschaft sowie die Tätigkeit für eine andere politische Partei oder eine Gruppierung, die den Zielen Bündnisgrüner Politik entgegensteht.</p> <p>Unvereinbar ist die gleichzeitige Mitgliedschaft sowie die Tätigkeit für eine andere politische Partei oder eine Gruppierung, die den Zielen Bündnisgrüner Politik entgegensteht. Es ist darauf hin zu wirken, dass Frauen und Männer in verschiedenen Organen bzw. Gremien aller Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN paritätisch vertreten sind. In der BRD lebende Ausländerinnen und Ausländer sowie Staatenlose können</p>	<p>§ 2 Mitgliedschaft</p> <p>Für die Aufnahme als Mitglied und die Beendigung der Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie für Ordnungsmaßnahmen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Landessatzung (in der jeweils geltenden Fassung).</p> <p>Unvereinbar ist die gleichzeitige Mitgliedschaft sowie die Tätigkeit für eine andere politische Partei oder eine Gruppierung, die den Zielen Bündnisgrüner Politik entgegensteht. Es ist darauf hin zu wirken, dass Frauen und Männer in verschiedenen Organen bzw. Gremien aller</p>	<p>Anpassung an die Landessatzung. Eintrittsalter wird hiermit von 15 auf 14 Jahre herabgesetzt.</p> <p>Starke Vereinfachung der Satzung im OV und verweis auf die Landessatzung.</p> <p>Wird über die Landessatzung geregelt.</p>

<p>Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden.</p>	<p>Gliederungen von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN paritätisch vertreten sind. In der BRD lebende Ausländerinnen und Ausländer sowie Staatenlose können Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden.</p>	
<p>§ 3 Rechte und Pflichten</p> <p>2. Der Mitgliedsbeitrag wird von den Mitgliedern / innen selbst festgesetzt. Er soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Vollverdienern nicht unter 6 EUR, • bei Arbeitslosen, Schüler*innen und Studierenden nicht unter 4 EUR, • bei Sozialhilfeempfänger*innen nicht unter 4 EUR liegen. <p>Im Übrigen gelten die Regelungen der Landessatzung und der Beitrags- und Kassenordnung des Landesverbandes.</p> <p>3. Durch das Eintreten besonderer sozialer und persönlicher Umstände kann einem Antrag auf Aussetzung oder Stundung des Mitgliedsbeitrages entsprochen werden. Dieser Antrag ist an den Vorstand zu richten.</p>	<p>§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <p>2. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag. Dies ist in der Regel 1 % des Nettoeinkommens aber min. 10 Euro bei Einkommenssteuerpflichtigen bzw. min. 5 Euro ermäßigter Beitrag ohne steuerpflichtiges Einkommen. Der Mitgliedsbeitrag ist an den Landesverband zu zahlen. Hierzu soll das Mitglied dem Landesverband eine Einzugsermächtigung (monatlich bzw. viertel-, halb- oder ganzjährlich im Voraus) erteilen.</p> <p>3. Beitragsreduzierungen sind nur im Einzelfall und aus gewichtigen sozialen Gründen möglich. Sie bedürfen eines Beschlusses des zuständigen Organs des jeweiligen Ortsverbandes, der von diesem unverzüglich an die Landesgeschäftsstelle zu melden ist.</p> <p>2. Der Mitgliedsbeitrag wird von den Mitgliedern / innen selbst festgesetzt. Er soll:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Vollverdienern nicht 	<p>Änderung der Bundessatzung, Landessatzung und der Landes Beitrags- und Kassenordnung.</p> <p>Zudem muss der Ortsverband für jedes Mitglied einen gewissen Betrag an den Kreisverband sowohl an den Bundesverband abgeben.</p>

	<p>unter 6 EUR;</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei Arbeitslosen, Schüler*innen und Studierenden nicht unter 4 EUR; • bei Sozialhilfeempfänger*innen nicht unter 4 EUR liegen. <p>Im Übrigen gelten die Regelungen der Landessatzung und der Beitrags- und Kassenordnung des Landesverbandes.</p>	
<p>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.</p> <p>2. Der Austritt ist dem Ortsverband schriftlich zu erklären.</p> <p>3. Im Übrigen gelten bezüglich der Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste und des Ausschlusses von Mitgliedern die Regelungen der Landessatzung und der Landesschiedsgerichtsordnung.</p> <p>4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur von dem zuständigen Schiedsgericht verfügt werden, wenn das betreffende Parteimitglied nachgewiesenermaßen und vorsätzlich das Ansehen der Partei in gröbster Weise beschädigt oder in erheblicher Weise gegen die Satzung oder das Parteiprogramm verstoßen hat und der Partei</p>	<p>§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.</p> <p>2. Der Austritt ist dem Ortsverband schriftlich zu erklären.</p> <p>3. Im Übrigen gelten bezüglich der Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste und des Ausschlusses von Mitgliedern die Regelungen der Landessatzung und der Landesschiedsgerichtsordnung.</p> <p>4. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur von dem zuständigen Schiedsgericht verfügt werden, wenn das betreffende Parteimitglied nachgewiesenermaßen und vorsätzlich das Ansehen der</p>	<p>Regelung über die Landessatzung und §1 geregelt</p>

dadurch schwerer Schaden zugefügt wurde. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an das nächsthöhere Schiedsgericht möglich. Das Weitere regelt die Schiedsgerichtsordnung.	Partei in größter Weise beschädigt oder in erheblicher Weise gegen die Satzung oder das Parteiprogramm verstoßen hat und der Partei dadurch schwerer Schaden zugefügt wurde. Gegen diese Entscheidung ist die Berufung an das nächsthöhere Schiedsgericht möglich. Das Weitere regelt die Schiedsgerichtsordnung.	
§ 5 Gliederung des Ortsverbandes	§ 4 Gliederung des Ortsverbandes	Neue Nummerierung da Paragraph 4 entfällt
§ 6 Organe des Ortsverbandes	§ 5 Organe des Ortsverbandes	Neue Nummerierung da Paragraph 4 entfällt
§ 7 Mitgliederversammlung 8. Anträge können von stimmberechtigten Ortsverbandsmitgliedern, Ortsteilverbänden, dem Ortsverbandsvorstand und Arbeitsgemeinschaften an die Versammlung gestellt werden. Diese Anträge müssen spätestens am siebten Werktag vor der Mitgliederversammlung in Schriftform an den Ortsverbandsvorstand gestellt werden.	§ 6 Mitgliederversammlung 8. Anträge können von stimmberechtigten Ortsverbandsmitgliedern, Ortsteilverbänden, dem Ortsverbandsvorstand und Arbeitsgemeinschaften an die Versammlung gestellt werden. Diese Anträge müssen spätestens am siebten Werktag vor der Mitgliederversammlung in Schriftform oder per E-Mail an den Ortsverbandsvorstand gestellt werden.	Neue Nummerierung da Paragraph 4 entfällt Einreichung von Anträgen per Mail.
§ 8 - § 15		Neue Nummerierung da Paragraph 4 entfällt
§ 16 Inkrafttreten und Wirksamkeit	§ 15 Inkrafttreten und Wirksamkeit Änderungen beschlossen von den Mitgliedern des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ortsverbandes Saarbrücken-Mitte bei der Mitgliederversammlung am	Neue Nummerierung da Paragraph 4 entfällt neuer Absatz

	03.07.2022	
--	------------	--

Begründung: Erfolgt mündlich bzw. ist in der Synopse als Bemerkung